Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2022/C 31/11)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ([1]).

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Lacrima di Morro / Lacrima di Morro d'Alba"

PDO-IT-A0431-AM03

Datum der Mitteilung: 21. Oktober 2021

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. **Zwingende Angabe des Erzeugungsjahres der Trauben**

   Beschreibung:

   Artikel 7 (Bezeichnung und Aufmachung) – letzter Absatz:

   „Bei Behältnissen mit einem Nennvolumen von bis zu 3 Litern ist in der in Art. 1 genannten Kennzeichnung das Erzeugungsjahr der Trauben zwingend anzugeben."

   wird wie folgt geändert:

   „In der Kennzeichnung der in Art. 1 genannten Weine ist die Angabe des Erzeugungsjahrs der Trauben zwingend vorgeschrieben.".

   Begründung:

   Es handelt sich um eine bessere Formulierung des letzten Absatzes von Artikel 7, mit der genauer ausgedrückt werden soll, dass auf den Etiketten sämtlicher Arten der g. U. „Lacrima di Morro" oder „Lacrima di Morro d'Alba" im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften auf nationaler und auf EU-Ebene (Gesetz Nr. 238 vom 12. Dezember 2016) das Erzeugungsjahr der Trauben angegeben werden muss.

   Die Änderung betrifft Artikel 7 der Produktspezifikation.

   Das Einzige Dokument wird von der Änderung nicht berührt.

2. **Verschlüsse der Behältnisse**

   Beschreibung:

   Artikel 8 (Verpackung) – letzter Absatz:

   „Für das Inverkehrbringen der Weine ‚Lacrima di Morro' Superiore oder ‚Lacrima di Morro d'Alba' Superiore und ‚Lacrima di Morro' Passito oder ‚Lacrima di Morro d'Alba' Passito dürfen nur Glasbehältnisse mit einem Fassungsvermögen von bis zu 3,00 Litern verwendet werden. Für diese Arten von Behältnissen sind Schraubverschlüsse, abziehbare Verschlüsse sowie Kronkorken verboten."

   wird wie folgt geändert:

   „Für das Inverkehrbringen der Weine ‚Lacrima di Morro' Superiore oder ‚Lacrima di Morro d'Alba' Superiore und ‚Lacrima di Morro' Passito oder ‚Lacrima di Morro d'Alba' Passito dürfen nur Glasbehältnisse mit einem Fassungsvermögen von bis zu 3,00 Litern verwendet werden. Für diese Arten von Behältnissen sind abziehbare Verschlüsse sowie Kronkorken verboten."

   Begründung:

   Die Änderung betrifft die Aufhebung des Verbots der Verwendung von Schraubverschlüssen, das nicht als „Erweiterung" des Regelungsgefüges der g. U. verstanden werden sollte, sondern als „Anpassung" der g. U. „Lacrima di Morro" oder „Lacrima di Morro d'Alba" an die Erfordernisse des Marktes.

   Die Produktspezifikation wurde in Artikel 8 geändert.

   Das Einzige Dokument wird von der Änderung nicht berührt.

([1]) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

3. **Kontrollstelle – Aktualisierung der Anschrift**

Beschreibung:

Aktualisierung der Anschrift des eingetragenen Sitzes der Kontrollstelle.

Begründung:

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung zur Angabe des neuen Sitzes der Kontrollstelle (Valoritalia S.r.l.).

Die Produktspezifikation wurde in Artikel 10 geändert.

Das Einzige Dokument wurde geändert: Abschnitt 2. KONTAKTDATEN – Unterabschnitt 2.5. Angaben zu den Kontrolleinrichtungen

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name des Erzeugnisses**

Lacrima di Morro

Lacrima di Morro d'Alba

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

4. **Beschreibung der Weine:**

1. *Lacrima di Morro oder Lacrima di Morro d'Alba*

KURZBESCHREIBUNG

Die Weine mit der g. U. „Lacrima di Morro" oder „Lacrima di Morro d'Alba" zeichnen sich durch eine rubinrote Farbe, einen angenehmen, intensiven Geruch, einen angenehmen, weichen, charakteristischen Geschmack, einen Mindestgesamtalkoholgehalt von 11,00% vol und einen Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt von 20,0 g/l aus. Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in EU-Rechtsvorschriften und nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4,50 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

2. *Lacrima di Morro superiore oder Lacrima di Morro d'Alba superiore*

KURZBESCHREIBUNG

Die Weine mit der g. U. „Lacrima di Morro superiore" oder „Lacrima di Morro d'Alba superiore" zeichnen sich durch eine kräftige, rubinrote Farbe, einen angenehmen, intensiven Geruch und einen angenehmen, weichen, charakteristischen Geschmack aus.

Mindestgesamtalkoholgehalt: 12,00% vol;

Mindestgesamtsäure: 4,5 g/l;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 22,0 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in EU-Rechtsvorschriften und nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4,50 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

3. *Lacrima di Morro passito oder Lacrima di Morro d'Alba passito*

KURZBESCHREIBUNG

Die Weine mit der g. U. „Lacrima di Morro passito" oder „Lacrima di Morro d'Alba passito" zeichnen sich durch eine rote, mitunter zum Granatrot tendierende Farbe unterschiedlicher Intensität, einen charakteristischen, intensiven Geruch und einen harmonischen, samtigen Geschmack aus.

Mindestgesamtalkoholgehalt: 15,00 % vol, davon minimaler vorhandener Alkoholgehalt 13,00 % vol;

Mindestgesamtsäure: 4,0 g/l;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 25,0 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in EU-Rechtsvorschriften und nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4,0 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter):	25
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

5. **Weinbereitungsverfahren**

Spezifische önologische Verfahren

—

Höchsterträge:

1. Lacrima di Morro oder Lacrima di Morro d'Alba

13 000 kg Trauben pro Hektar

2. Lacrima di Morro superiore oder Lacrima di Morro d'Alba superiore

10 000 kg Trauben pro Hektar

3. Lacrima di Morro passito oder Lacrima di Morro d'Alba passito

13 000 kg Trauben pro Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches gebiet**

Das Erzeugungsgebiet der zur Erzeugung der Weine mit der g. U. „Lacrima di Morro" oder „Lacrima di Morro d'Alba" geeigneten Trauben liegt in der Provinz Ancona und umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinden Morro d'Alba, Monte S. Vito, S. Marcello, Belvedere Ostrense, Ostra und Senigallia mit Ausnahme der dem Meer zugewandten Talsohlen und Berghänge der Gemeinde Senigallia zwischen Küste und Autobahn.

7. **Wichtigste Keltertraubensorte(n)**

Lacrima N.

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. Der zusammenhänge**

Lacrima di Morro oder Lacrima di Morro d'Alba

Wie zahlreiche antike Dokumente und archäologische Funde belegen, blickt das Erzeugungsgebiet der Weine mit der g. U. „Lacrima di Morro" oder „Lacrima di Morro d'Alba" auf eine Jahrtausende alte Weinbaugeschichte zurück. Die ampelographische Beschreibung der Rebsorte Lacrima ist bereits in verschiedenen Schriften des 18. Jahrhunderts zu finden. Der Einfluss des Menschen war sowohl bei der Wahl der Rebsorten, die man anbauen wollte, als auch bei der Entwicklung der agronomischen und önologischen Techniken von größer Bedeutung. Die ganz besonderen, einzigartigen organoleptischen Merkmale der Weine mit der g. U. „Lacrima di Morro" oder „Lacrima di Morro d'Alba" sind das Ergebnis der Interaktion zwischen den genannten menschlichen Faktoren und den natürlichen Faktoren des Gebiets.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Erzeugungsgebiet der Trauben

Rechtsrahmen:

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

In der Kennzeichnung der Weine mit der g. U. „Lacrima di Morro" oder „Lacrima di Morro d'Alba", „Lacrima di Morro" oder „Lacrima di Morro d'Alba" superiore, „Lacrima di Morro" oder „Lacrima di Morro d'Alba" passito ist die Angabe des Jahres der Erzeugung der Trauben zwingend vorgeschrieben.

Verpackungen, Behältnisse und Verbot bestimmter Verschlusssysteme

Rechtsrahmen:

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Für das Inverkehrbringen der in Art. 1 bis 5 genannten Weine „Lacrima di Morro" oder „Lacrima di Morro d'Alba" dürfen nur Glasbehältnisse mit einem Fassungsvermögen von höchstens 5 Litern verwendet werden.

Für das Inverkehrbringen der Weine „Lacrima di Morro" Superiore oder „Lacrima di Morro d'Alba" Superiore sowie „Lacrima di Morro" passito oder „Lacrima di Morro d'Alba" passito dürfen nur Glasbehältnisse mit einem Fassungsvermögen von höchstens 3 Litern verwendet werden. Für diese Arten sind abziehbare Verschlüsse sowie Kronkorken verboten.

Link zur Produktspezifikation

https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/17456